

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) über einen Aufruf „Individualisierte Unterstützung während der überbetrieblichen Ausbildung“

Vom 5. August 2022

Es gelten die Vorgaben der ESF Plus-Richtlinie Zukunft berufliche Bildung des SMWA vom 17. Mai 2022. Gemäß Ziffer II Nummer 1 a) der Richtlinie werden auf Initiative des SMWA interessierte Träger aufgefordert, geeignete Projektanträge einzureichen, die die folgenden fachspezifischen Vorgaben erfüllen.

1. Vorbemerkung

Die sächsische Wirtschaft benötigt ausreichend und gut ausgebildete Fachkräfte. Dieser Herausforderung begegnet die Wirtschaft, indem sie an der dualen Ausbildung zur Sicherung des eigenen Nachwuchses festhält.

Das Fachkräftepotenzial von jungen Auszubildenden, die für das erfolgreiche Absolvieren einer Ausbildung Unterstützung bedürfen, ist dabei noch stärker in den Blick zu nehmen, um sie auf dem Weg zum erfolgreichen Abschluss nicht zu verlieren. Gleichzeitig sind leistungsstarke Auszubildende mit leistungsgerechten Angeboten an die Betriebe nachhaltig zu binden, um Abbrüche wegen Unterforderung zu vermeiden und diese auch nach Beendigung der Ausbildung in den Betrieben zu halten. Wichtig ist hierbei eine gute Zusammenarbeit aller notwendigerweise an der Ausbildung beteiligten Lernorte und Ansprechpartnerinnen und -partner der Auszubildenden, damit die Nachwuchskräfte erfolgreich ihre Ausbildung beenden.

Den überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) als drittem Lernort in der dualen Ausbildung, neben den Betrieben und der Berufsschule, kommt hier eine zentrale Bedeutung zu. Die ÜBS führen im Rahmen der dualen Berufsausbildung die ergänzende und von betrieblichen Arbeitsplätzen unabhängige fachpraktische Ausbildung durch – im Handwerk als Überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU), in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft als überbetriebliche Ausbildung (übA) oder auch als Verbundausbildung bekannt. Die Grundlage findet sich in § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes beziehungsweise § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung. Demnach können Ausbildungsordnungen vorsehen, dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb des Ausbildungsbetriebs durchgeführt werden. Der Besuch der ÜBS ist somit für eine Mehrheit der sächsischen Auszubildenden bereits verpflichtend in den Ausbildungsalltag eingebunden.

Die ÜBS sind mit ihrem geschulten Ausbildungs- und sozialpädagogischen Personal sowie der modernen Ausstattung und Lernumgebung leistungsstarke Bildungspartner der Betriebe und ein Grundpfeiler zur Sicherung der Ausbildungsqualität und Erhöhung der Attraktivität der dualen Ausbildung.

Diese im Ausbildungsalltag fixierten Lernorte sind für eine fachpraktische Ausbildungsunterstützung insbesondere für die Ausbildungsbetriebe im Zusammenhang mit der Ausbildung von jungen Menschen wichtig, die im Bewerbungsverfahren nicht alle Voraussetzungen erfüllen konnten, aber gleichwohl die Chance einer regulären betrieblichen Aus-

bildung erhalten haben. Aber auch für leistungsstarke Auszubildende können spezifische und leistungsmotivierende Angebote geschaffen werden, um Unterforderungen entgegenzuwirken. Die Unterstützungsmöglichkeiten der ÜBS, auch im Zusammenspiel mit deren Internaten, sind umso bedeutender, um Lehrlinge mit hohen Mobilitätsanforderungen (beispielsweise Ausbildungsbetrieb und Berufsschulorte liegen außerhalb des Wohnortes, hoher betrieblicher Montageanteil beziehungsweise Vielzahl betrieblicher Einsatzorte) von zusätzlichen Fahrtwegen zu externen Angeboten zu entlasten. Übergreifend kommt in diesem Zusammenhang dem Einsatz moderner digitaler Lernwerkzeuge eine zentrale Bedeutung zu.

Die überbetrieblichen Bildungsstrukturen sind daher für ausbildungsbegleitende, betriebsnahe Unterstützungsangebote zur Aufrechterhaltung des Ausbildungserfolgs effektiv zu nutzen und weiterzuentwickeln. Einen darüber hinausgehenden weiteren Lernort für zusätzliche Ausbildungsunterstützung gilt es soweit möglich zu vermeiden.

2. Ziele und Gegenstand der Förderung

Die Förderung zielt darauf ab, bestehende Fachkräftepotenziale besser auszuschöpfen und zu heben, indem Ausbildungsabbrüche vermieden und begonnene Ausbildungen erfolgreich beendet werden. Gefördert werden sollen branchenbezogene Projekte, die auf betriebliche Auszubildendenverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung gerichtet sind.

Auszubildende mit individuellen Problemlagen sind dabei im Sinne einer Hilfe aus einer Hand an den ÜBS vorzugsweise während der Anwesenheit wegen überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen (ÜLU, übA, Verbundausbildung) mit folgenden passgenauen und lerngerechten Angeboten und Methoden zu begleiten, die die Gelingensbedingungen auf dem Weg zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss optimieren:

- Einzelcoaching,
- fachpraktischer Stützunterricht/vertiefendes fachpraktisches Training,
- zielgruppenspezifisch differenzierte Bildungsangebote für Personen mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen,
- Angebote zur Lernortkooperation: Instrumente zur fachpraktischen Unterstützung der Ausbildungszeiten an den Berufsschulen oder den Lernorten des Ausbildungsunternehmens, sowie zur Verbesserung des Lernerfolgs durch Optimierung der Zusammenarbeit der Lernorte (beispielsweise lernortübergreifende Bildungsprojekte)
- bei Bedarf individuelle sozialpädagogische Beratung und Präventions- oder (Krisen-) Interventionsmaßnahmen während der Ausbildung,
- praxisorientierte, branchenspezifische eLearning-Angebote wie auch Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz und des selbstgesteuerten Lernens.

Vor dem Hintergrund der vielschichtigen Problemlagen bei jungen Menschen in der Ausbildung ist das Unterstützungsportfolio stark individualisiert und flexibel auszurichten.

3. Zielgruppen

- 3.1 Zielgruppe der Projekte sind im Schwerpunkt Auszubildende in dualen Ausbildungsverhältnissen, die bei der beruflichen Ausbildung zielgruppenspezifisch differenzierte Bildungsangebote benötigen, die nicht beziehungsweise nicht in ausreichendem Maß über das bestehende Maßnahmeangebot (siehe Ausführungen unter Nummer 5) abgedeckt werden können.
- 3.2 Förderungsbedürftig sind grundsätzlich Auszubildende mit individuellen Problemlagen, die eine erfolgreiche fachpraktische aber auch fachtheoretische Ausbildung behindern. Individuelle Problemlagen sind heterogen und ergeben sich nicht selten auch auf Grund der Lage auf regionalen oder sektoralen Arbeitsmärkten (zum Beispiel ländlicher Raum). Auch junge Menschen mit Teilzeitausbildungswünschen, geschlechteruntypischen Berufswünschen oder in besonderen Lebensumständen können einer Unterstützung bedürfen, um ihre betriebliche Ausbildung erfolgreich zu beenden. Besondere Lebensumstände können unter anderem sein: (gegebenenfalls mehrfacher) Ausbildungs- oder Studienabbruch, kein beziehungsweise niedriger Schulabschluss, Lernschwächen und -schwierigkeiten, fehlende soziale Kompetenzen, mangelndes Selbstwertgefühl, geringe Eigenmotivation, Schwierigkeiten bei Einhaltung grundlegender Normen (zum Beispiel Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit), ungenügende Vorstellungen über Ausbildungsanforderungen, vorhandene Schulden, Migrationshintergrund, physische Behinderung, Lernbehinderung, schwierige familiäre Verhältnisse, psychische Beeinträchtigung, seelische Behinderung. Auch leistungsstarke Auszubildende können aufgrund individueller Problemlagen und besonderer Lebensumstände als förderbedürftig gelten.
- 3.3 Sofern das Bildungsangebot zur Verbesserung des individuellen Lernerfolgs eine enge Verzahnung der Lernorte voraussetzt und in diesem Zusammenhang der Einsatz digitalgestützter Lernwerkzeuge nur im Klassenverband am Lernort Schule oder in der Gesamtgruppe der Auszubildenden im Betrieb möglich ist, können im Einzelfall auch neben den förderbedürftigen Projektteilnehmenden alle Auszubildenden aus der Gruppe mit dem spezifischen lernortübergreifenden Bildungsangebot adressiert werden.
- 3.4 Die an den Projekten teilnehmenden Auszubildenden sind grundsätzlich Auszubildende einer Berufsbranche und haben ihren Ausbildungsbetrieb im Freistaat Sachsen.
- 3.5 Der Zugang der Teilnehmenden in das Projekt kann durch die Ausbildungsbetriebe, die Auszubildenden selbst, die Ausbildungsberatung der zuständigen Stelle oder durch die Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter erfolgen. Auch eine Vermittlung durch einen Träger einer bestehenden Maßnahme (siehe Ausführungen unter Nummer 5) in das Projekt ist möglich, sofern von dem Träger eingeschätzt wird, dass das eigene Maßnahmeangebot für den Unterstützungsbedarf nicht ausreichend ist.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind überbetriebliche Bildungsstätten (ÜBS) beziehungsweise deren Trägerinstitutionen, die Teile der Berufsausbildung nach § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes beziehungsweise § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung durchführen.

5. Abgrenzung zu vergleichbaren öffentlich geförderten Aktivitäten

- 5.1 Die Projekte müssen sich in das bestehende System der Ausbildungsförderung einfügen. Die Träger sollen sich bei der Umsetzung der Projekthalte deutlich von den bestehenden ausbildungsbegleitenden Unterstützungsinstrumenten (ausbildungsbegleitende Phase der Assistierten Ausbildung nach §§ 74 – 75a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch/AsA flex, Ausbildungsberatung der zuständigen Stellen, Berufseinstiegsbegleitung/BerEb, VerA – Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen, Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen, überbetriebliche Ausbildung – ÜLU, übA, Verbundlehrgänge) abgrenzen. Nur bei einem Unterstützungsbedarf, der vom bestehenden Angebot nicht abgedeckt wird, können die ergänzenden Maßnahmen durchgeführt werden. Im Projektantrag ist die Abgrenzung zu vorhandenen relevanten Förderinstrumenten zur Unterstützung während der Ausbildung darzustellen.
- 5.2 Zugleich sind Optionen zur Zusammenarbeit beziehungsweise Synergieeffekte mit den vorhandenen Unterstützungsstrukturen zu prüfen. Insbesondere sind hier Kooperationen mit vorangestellten Angeboten am Übergang in Ausbildung zu prüfen, um nahtlose Übergangsperspektiven für Ausbildungssuchende mit Vermittlungshemmnissen aufzeigen zu können, beispielsweise Jugendberufsagenturen, (branchenspezifische) Einstiegsqualifizierungen, BerEb, ausbildungsvorbereitende Phase der AsA flex, Passgenaue Besetzung, Arbeitsmarktmentoren. Sofern eine Kooperation möglich ist, ist diese zu beschreiben und durch eine entsprechende Bestätigung des Kooperationspartners zu belegen.

6. Fachliche/inhaltliche Anforderungen

An die zu fördernden Projekte werden folgende fachliche/inhaltliche Anforderungen gestellt:

- 6.1 Die Projekthalte basieren auf einem pädagogischen Konzept, das auf Grundlage mindestens einer geltenden Ausbildungsordnung und des entsprechenden Ausbildungsrahmenplans die verpflichtenden Lerninhalte der Berufsschule, der Ausbildungsunternehmen und der überbetrieblichen Ausbildung ergänzt.
- 6.2 Die Unterstützungsaktivitäten müssen auf den individuellen Bedarf der jungen Menschen in Abstimmung mit dem Ausbildungsunternehmen zugeschnitten sein. Die Projekte sollen jungen Menschen und ihren Ausbildungsbetrieben „Hilfe aus einer Hand“ bieten.
- 6.3 Lernortübergreifende Bildungsangebote sind so auszugestalten, dass die Lernortkooperation nachhaltig gestärkt wird. Sofern einer Gruppe, dem der förderbedürftige Auszubildende angehört, der Zugang zum lernortübergreifenden Bildungsangebot gewährt werden

soll, muss der Mehrwert der Unterstützungsleistung zur Verbesserung des individuellen Lernerfolgs hinsichtlich der einzelnen förderbedürftigen Auszubildenden eindeutig beschrieben werden.

- 6.4 Sollte bis zum Ende der Projektlaufzeit für Teilnehmer eine Betreuung bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nicht gewährleistet werden können, haben die Projektträger bei Bedarf eine Anschlussperspektive für eine weiterführende Betreuung zu entwickeln.
- 6.5 Die Projekte sind branchenspezifisch auszurichten. Im Projektantrag sind für die adressierte Branche die spezifischen Ausbildungsberufe zu benennen, die vom Angebot abgedeckt werden können. Für diese Ausbildungsberufe ist das Angebot flächendeckend, vorzugsweise sachsenweit auszugestalten. Bei Bedarf können die regional zuständigen ÜBS hierfür kooperieren. Projektanträge mit regionalem Bezug (Zielgebiet nur ein Kammerbezirk oder kleiner) sind ausgeschlossen. Hierfür steht die ESF Plus-Richtlinie Zukunft berufliche Bildung des SMWA vom 17. Mai 2022, gemäß Ziffer II Nummer 1 b) als Fördergrundlage zur Verfügung.
- 6.6 Das in den Projekten zum Einsatz kommende Personal muss über hinreichende, branchenspezifische Qualifikationen und Kenntnisse verfügen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

7 Teilnehmerzugang

Teilnehmereintritte in die Projekte sind während der Projektlaufzeit laufend zu ermöglichen. Voraussetzung für einen späten Projekteintritt ist jedoch, dass eine sinnvolle Projektbegleitung für die Teilnehmenden in der verbleibenden Projektlaufzeit möglich ist. Das heißt, die Projektteilnahme kann noch zur Festigung der Ausbildung und/oder zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen beitragen. In diesen Fällen ist zudem vor Eintritt der Teilnehmenden zu prüfen und zu dokumentieren, ob gegebenenfalls Folgeprojekte in Anspruch genommen werden können, wenn der Bedarf dies erfordern würde.

8 Verfahren

- 8.1 Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB).
- 8.2 Die Auswahl der Projektträger erfolgt in einem einstufigen Auswahlverfahren.
- 8.3 Für das Auswahlverfahren ist ein Projektantrag einzureichen. Die Projektanträge sind unter Verwendung des Förderportals der SAB bis zum 30. September 2022 zu stellen. Jedem Antrag ist eine Projektbeschreibung als Anlage beizufügen, die hinsichtlich Struktur und Inhalt nach den Vorgaben des Punktes 8.5 dieser Bekanntmachung aufzubauen ist. Die Projektbeschreibung sollte maximal 20 Seiten umfassen und ist klar, prägnant und aussagekräftig zu formulieren. Sie muss für die Prüfung der Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit des beantragten Projektes eine hinreichende und nachvollziehbare Darstellung zu den unter Punkt 8.5. genannten Kriterien enthalten.
- 8.4 Die Bewertung und Auswahl der Projekte erfolgt durch eine fachkundige Jury. Im Ergebnis der Jury-Bewertung

erfolgt eine dokumentierte Festlegung der zur Förderung zugelassenen Projekte.

- 8.5 Für die fachlich-inhaltliche Auswahl der Projekte werden folgende Kriterien mit angegebener Gewichtung zur Bewertung der Projektanträge herangezogen:

Ziele des Vorhabens (25 Prozent)

- Ausgangssituation, Bedarf (im Kontext Berufliche Bildung)
- regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
- konkrete Zielbeschreibung
- inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben, Schnittstellen zu weiteren relevanten Förderinstrumenten, einschließlich konkreter Aufgabenabgrenzung und -verzahnung zu vergleichbaren eigenen und öffentlich geförderten Aktivitäten, geplante Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren
- Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
- Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
- Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)

- Beschreibung der Arbeitspakete
- Beschreibung der Methoden, beispielhafter Teilnehmerdurchlauf
- Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
- zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
- Verantwortlichkeiten
- Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
- inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)

- Benennung zu erwartender Ergebnisse
- Dokumentation der Ergebnisse
- vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
- Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
- Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

- Gesamtausgaben/ -kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Die Förderung ist demografieorientiert. Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die ESF-Grundsätze müssen erfüllt werden:

- Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung der Geschlechter
- Wahrung der Charta der Grundrechte
- Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung

Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind im Projektantrag erforderlich. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.

- 8.6 Die Bewertung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Projektanträge wird voraussichtlich bis zum 4. November 2022 erfolgen. Nach der Auswahlentscheidung erhalten die Träger der ausgewählten Pro-

jektanträge von der Bewilligungsstelle eine schriftliche
Mitteilung zum Ergebnis.

Dresden, den 5. August 2022

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Uwe Bartoschek
Referatsleiter